



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fleischwerk EDEKA Nord GmbH für Maschinen und Anlagen

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen, auch künftigen Bestellungen, gleich ob diese Einzelbestellungen sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Lieferanten, der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung oder der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten. Ist unser Lieferant damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Bestellungen zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Bestimmungen in zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und Einzelverträgen gehen, soweit einschlägig, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.2. Bestellungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen an, so können wir die Bestellung widerrufen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns bestätigt worden sind, und zwar schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung.

### 2. Einschaltung Dritter

- 2.1. Der Lieferant darf die Ausführung unserer Bestellungen oder wesentlicher Teile davon, insbesondere die Herstellung und/oder Montage der zu liefernden Artikel, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten übertragen. Verstößt der Lieferant dagegen, so sind wir berechtigt, 5 % des in Auftrag gegebenen Warenwertes (unser Einkaufspreis) als Vertragsstrafe vom Lieferanten zu verlangen, es sei denn, der Lieferant handelt nicht schuldhaft. Der Lieferant erteilt uns Auskunft über den Umfang der durch Drittfirmen hergestellten Waren. Wir sind berechtigt, diese Auskunft auf Kosten des Lieferanten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei dem Lieferanten überprüfen zu lassen.
- 2.2. Unsere Einwilligung nach Ziff. 2.1 kann in Bezug auf den jeweiligen Dritten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die vorgenannten Artikel nicht den erstellten Produktspezifikationen entsprechen, Qualitätsmängel aufweisen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor bei Nichteinhaltung der in Einzelaufträgen festgelegten konkreten Liefermengen und Lieferzeit. Der Widerruf setzt voraus, dass eine mit Ablehnungsandrohung versehene Frist von 2 Wochen fruchtlos verstrichen ist.

### 3. Geheimhaltung

- 3.1. Alle dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, technische Daten, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen bleiben unser - ggf. auch geistiges – Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und uns jederzeit auf Verlangen kostenlos zur freien Verfügung zurückzugeben.

- 3.2. Auch die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung vom Lieferanten erstellte Unterlagen dürfen weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- 3.3. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für mit dem Lieferanten vereinbarte Preise und andere vertragliche Konditionen.

#### **4. Einhaltung von Fristen und Terminen**

- 4.1. Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist bei Lieferung der Eingang an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei anderen erfolgsbezogen zu erbringenden Leistungen die von uns erfolgte Abnahme. Ist absehbar, dass sie nicht eingehalten werden, hat uns der Lieferant hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu unterrichten. Unsere Rechte bei Verzug werden hierdurch nicht berührt.
- 4.2. Bei wiederholtem Lieferverzug können wir nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen des Lieferanten insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 4.3. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung; dadurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **5. Teil- oder Minderlieferungen**

- 5.1. Der Lieferant schuldet, das Vorhandensein garantierter Merkmale, vereinbarter Beschaffenheiten und steht dafür ein, dass die gelieferte Ware allen Anforderungen durch die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen sowie dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden. Der Liefergegenstand hat insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Prüf- und Ursprungszeugnisse sowie ähnliche Dokumente gelten, sofern sie von uns angefordert oder vom Lieferanten zugesagt sind, als Bestandteil des Liefergegenstandes.

Entspricht der Liefergegenstand nicht den vorstehenden Anforderungen, so gilt dies als Mangel im Sinne von Ziffer 8.

- 5.2. Sind Gegenstand von Lieferungen Maschinen, Geräte oder Anlagen, so müssen diese außerdem den Anforderungen der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 5.3. Zu Teil- und Ersatzlieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir dies vor Lieferung schriftlich zugestanden haben.
- 5.4. Minderlieferungen, d.h. Lieferungen von weniger als dem vertraglich festgelegten Umfang berechtigen uns, bei Verzug des Lieferanten und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung.



## **6. Transport, Montage, Gefahrübergang,**

- 6.1.** Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „geliefert verzollt“ (nach Incoterms 2000 in der Fassung der deutschen Übersetzung der IntHK entspricht „DDP“ in der englischen Fassung). Der Bestimmungsort und der Erfüllungsort werden von uns separat benannt. Etwaige Standgelder tragen wir nicht. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant. Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und einschließlich Verpackung. Die Lieferung erfolgt bis zum Aufstellungs- bzw. Montageort.
- 6.2.** Ist vereinbart, dass eine Montage erfolgt oder ist eine sonstige zu erbringende Leistung erfolgsbezogen vereinbart, so geht die Gefahr auf uns mit erfolgter Abnahme über.
- 6.3.** Nach vollständiger Montage und Einstellung der Anlage findet die Inbetriebnahme unter Leitung des Auftragnehmers statt. Er führt sie mit eigenem Personal und unter Hinzuziehung des Betriebs- und Wartungspersonals des Auftraggebers durch.
- 6.4.** Das Montageende ist dem zuständigen Projektleiter des Auftraggebers anzuzeigen. Bei Anzeige des Montageendes müssen alle Maschinen- bzw. Anlagenteile inkl. Rechner und Software vollständig installiert und alle Voreinstellungen wie z.B. Drehrichtungsprüfung von Motoren, Kalibrierung von Waagen, Funktionsüberprüfung von Ventilen, Schnittstellenfunktionen u. ä. erfolgt sein.
- 6.5.** Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen und ist durch eine von beiden Parteien unterzeichnetes Protokoll zu dokumentieren. Die Abnahme kann insbesondere verweigert werden, wenn die vertraglichen vereinbarten Leistungswerte nicht erreicht werden oder sonstige vertraglich vereinbarte Beschaffenheiten nicht vorhanden sind. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 6.6.** Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung für seine Montageleistungen nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den für den Standort spezifischen Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Bauzeit unter voller eigener Verantwortung auszuführen. Für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer unter Entlastung des Auftraggebers.
- 6.7.** Verpackungen und Montagerückstände sind durch den Auftragnehmer sach- und fachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Baustellenbereich und die gelieferte Anlage sind vom Auftragnehmer gereinigt zu übergeben. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, wird der Auftraggeber die Entsorgung und Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.
- 6.8.** In allen Frachtbriefen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, anderen Versandpapieren sowie den Warenrechnungen sind die vollständigen Bestellnummern anzuführen.
- 6.9.** Sind wir zu Rücksendungen berechtigt, so erfolgen diese zu Lasten des Lieferanten; für den Gefahrübergang gelten bei Rücksendungen die Regelungen des BGB zum Versandkauf entsprechend.

## **7. Rechnung, Zahlung**

- 7.1.** Die Rechnung ist uns gesondert zu übermitteln. Sie ist elektronisch und in Form einer pdf-Datei zu übermitteln und so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann. In der Rechnung müssen die in der Bestellung aufgeführten Angaben enthalten sein.

- 7.2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung oder Abnahme von Leistungen.
- 7.3. Wir leisten, wenn nicht anders vereinbart, Zahlungen nach Eintritt dieser Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen.

## **8. Rechte bei Mängeln**

- 8.1. Sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Anlieferung bzw. Abnahme, sofern eine Montage vereinbart ist.
- 8.2. Bei Mängeln haben wir das Recht, innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen oder der abweichend vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen unsere Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Wir sind in diesem Fall nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat die uns zwischenzeitlich entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.3. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Rechte aus vom Lieferanten übernommenen Garantien bleiben hiervon unberührt.
- 8.4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, so sind wir außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen.

## **9. Produkthaftung, Versicherung**

- 9.1. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. Ziff. 6) weder vorhanden noch angelegt war.
- 9.2. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen.
- 9.3. Der Lieferant stellt uns darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkten stehen.
- 9.4. Der Lieferant wird von uns rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Schadensansprüche informiert. Ohne Rücksprache mit ihm werden wir keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen. Hiervon unbeschadet bleibt jedoch unser Recht, einen eigenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- 9.5. Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung oder wegen Rückrufkosten treffen, ausreichend zu versichern. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen, die in angemessener Höhe zu den von ihm zu liefernden Waren steht, mindestens in Höhe von € 2,5 Mio. Auf unseren Wunsch ist uns die Police innerhalb von 4 Wochen nach Eingang unseres Verlangens zuzusenden.



- 9.6. Der Lieferant verpflichtet sich, die lebensmittelrechtliche Konformität des Produktes auf unsere Anforderung hin auf eigene Kosten durch eigene Zertifikate oder durch Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger zu belegen.

## **10. Verletzung von Schutzrechten Dritter**

Der Lieferant stellt sicher, dass durch die von uns erfolgende vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen oder Leistungen keine Rechte Dritter wie gewerbliche Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte oder Patente verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen, die an uns wegen Verletzung solcher Rechte gestellt werden, und von unseren Rechtsverteidigungskosten, soweit diese angemessen und tatsächlich angefallen sind, frei und unternimmt alles ihm Mögliche, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 11.1. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für unseren Firmensitz zuständigen Gerichte.
- 11.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.